



Tuspo Waldau 1889 e.V.

Mitglied im Landessportbund Hessen e.V.



Satzung des Turn- und Sportverein 1889 e. V. Kassel-Waldau (Tuspo Waldau)

§ 1 - Name, Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Turn- und Sportverein 1889 e. V. Kassel-Waldau“. Er hat seinen Sitz in Kassel. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes Hessen e. V. an, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Gründungsjahr des Vereins: 01. März 1889.
5. Vereinsfarben: Blau / Schwarz.

§ 2 - Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Er wird insbesondere verwirklicht durch
 - Abhaltung von geordneten Trainingsstunden,
 - Durchführung von Sportveranstaltungen, Kursen und Vorträgen,
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Aufwandsentschädigungen in angemessener Höhe an Übungsleiter sind zulässig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) beschließen.
6. Der Verein ist politisch sowie konfessionell neutral und steht allen Nationalitäten offen.

§ 3 - Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung gegründet werden. Die neugegründete Abteilung erkennt die nach § 18 erlassenen Ordnungen des Vereins an.

Alle aktiven Mitglieder werden nach den einzelnen Sportarten in besonderen Abteilungen zusammengefasst. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter oder einer Abteilungsleiterin der betreffenden Sportart geleitet. Dieser oder diese wird alle zwei Jahre in der Mitgliederversammlung der Abteilung gewählt.

Dem Abteilungsleiter bzw. der Abteilungsleiterin obliegt die sportliche und organisatorische Leitung der Abteilung. Er oder sie wird unterstützt durch

- Stellvertreter oder Stellvertreterin,
- Jugendwart oder Jugendwartin sowie
- einen Kassierer/einer Kassiererin.

Diese sind ebenfalls alle zwei Jahre in der Mitgliederversammlung der Abteilung zu wählen.

§ 4 - Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern,
- fördernden Mitgliedern,
- Ehrenmitgliedern.

§ 5 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet in besonderen Fällen der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.

2. Förderndes Mitglied kann jede juristische sowie natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
3. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.
4. Die Vereinssatzung steht in der jeweils gültigen Fassung auf der Homepage des Vereins als Download zur Verfügung.

§ 6 - Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet.
2. Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist, dass dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt wird. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID DE93ZZZ00000683600 ein.
3. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
4. Mitgliedsbeiträge sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 15.2. sowie am 15.8. eines laufenden Jahres und werden zu diesem Zeitpunkt durch den Verein mittels SEPA-Lastschrift eingezogen. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag wird dann mit 10 % Zinsen p. a. auf die Beitragsforderung verzinst. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche, dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
5. Der Vorstand kann auf Vorschlag der Abteilungsleitung Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

§ 7 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter einer Einhaltung von einer Frist von sechs Wochen zum Halbjahresende (30.6. bzw. 31.12.) möglich.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens oder

- wegen verfassungsfeindlicher oder fremdenfeindlicher Haltung.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss schriftlich und binnen 14 Tage nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend.

4. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen vier Wochen nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 8 - Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden auf Vorschlag der Abteilungsleitung von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Mindestbeitrag richtet sich nach den Sportförderrichtlinien der Stadt Kassel.

§ 9 - Organe

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- der erweiterte Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§ 10 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem oder der ersten Vorsitzenden,
 - dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Kassenwart oder der Kassenwartin,
 - dem Schriftführer oder der Schriftführerin,

- dem Jugendwart oder der Jugendwartin.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist nur gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
3. Der Vorstand im Sinne des BGB besteht aus
- dem ersten oder der ersten Vorsitzenden,
 - dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Kassenwart oder der Kassenwartin.
- Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 11 - Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt.

§ 12 - Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- Entlastung und Wahl des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Festsetzung von Beiträgen gemäß Vorschlag der Abteilungsvorstände, Umlagen und deren Fälligkeit,
- Genehmigung der Haushaltspläne der Abteilungen und des Vorstandes,
- Satzungsänderung,
- Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen,
- Beschlussfassung über Anträge,
- Beschlussfassung von Ordnungen gem. § 18,

- Auflösung des Vereins.

§ 13 - Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Veröffentlichung in der Hessisch-Niedersächsischen-Allgemeinen Zeitung. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Sofern in der Mitgliederversammlung eine Satzungsänderung beschlossen werden soll, müssen die zu ändernden Paragraphen in der Einberufung genannt werden.

§ 14 - Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
3. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
4. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

§ 15 - Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben sowie Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 16 - Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder.

§ 17 - Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm gesetzten Ausschusses sein. Die Wiederwahl ist einmal zulässig.
2. Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers oder der Kassenvorgängerin und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 18 - Ordnungen

Der Vorstand hat eine Finanzordnung zu beschließen, in der Regelungen zu den Vereinsfinanzen festgehalten sind. Diese Ordnung wird mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder in einer ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen.

Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung weitere Ordnungen auf Vorschlag beschließen. § 14 Nr. 3 ist entsprechend anzuwenden.

Die zu erlassenen Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 19 - Protokollierung von Beschlüssen

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von einem Vorstandmitglied oder einem oder einer vom Vorstand benannten Schriftführer oder Schriftführerin zu unterschreiben.

§ 20 - Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kassel, die es für die Förderung des Jugendsports im Stadtteil Waldau verwenden muss. Bei der konkreten Mittelverwendung ist der Ortsbeirat Waldau einzubeziehen.

§ 21 - Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

§ 22 - Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form in der Mitgliederversammlung am 25.03.2018 beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel in Kraft.

Rolf Schlieckmann
1. Vorsitzender

Gerhard Werner
2. Vorsitzender

Kirstin Weymann
Schriftführer

Claudia Kolbe
Kassiererin